

31. 1. Zur Auslegung der §§ 17. 23 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres.
2. Früherer preußischer Rechtszustand in Bezug auf die Frage

der Anrechnung des Dienst Einkommens aus einer Civilanstellung auf die Invalidenpension.

Kabinettsorder vom 5. Juli 1844.

Preuß. Staatsministerialbeschuß vom 30. Mai 1844 §§ 1. 2.

3. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in dem Falle zulässig, daß Pensionsbeträge, die ein im preussischen Militärdienste pensionierter Invalide zu Unrecht erhoben haben soll, gegen dessen Erben fondizirt werden?

C.P.D. § 509 Nr. 2.

G.B.G. § 70 Abf. 2 Nr. 1, Abf. 3.

Preuß. Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 § 39 Nr. 1.

Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 §§ 1. 4.

IV. Civilsenat. Ur. v. 1. Februar 1894 i. S. Reichsmilitärfiskus (Kl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 282/93.

I. Landgericht Olaf.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der am 9. Januar 1891 zu M. verstorbene Erblasser der Beklagten, Franz Sch., war im Jahre 1867 als invalider Gefreiter im preussischen Dragonerregiment Nr. 15 pensioniert, und es waren ihm monatlich 18 *M* Invalidenpension, 9 *M* Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines und 15 *M* Verstümmelungszulage bewilligt. Er übernahm vom 1. April 1880 ab die Verwaltung der Kreisausschreibestelle zu M. gegen ein Jahreseinkommen von 432 *M*. Gleichwohl erhob er die obigen Bezüge bis zum 31. August 1889 fort. Mit der Klage ist nun vom Reichsmilitärfiskus geltend gemacht, daß dem Sch. vom 1. April 1880 ab die Zulage für die Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines überhaupt nicht mehr, und daß ihm vom 1. November 1880 ab die eigentliche Invalidenpension nur noch in Höhe von 6 *M* monatlich zugestanden, und er somit zusammen an Zulage 1017, an Pension 1272 *M* überhoben habe. Von diesen Beträgen mit insgesammt 2289 *M* hat der Kläger sich 103 *M* abrechnen lassen. Der Rest mit 2186 *M* ist gegen die Erben des Sch. als ohne Rechtsgrund und aus Irrtum an den Erblasser bezahlt zur Rückforderung gestellt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht dieses Urteil zwar bezüglich der Zulage im Gesamtbetrage von 921 *M* bestätigt, hingegen in betreff der eigentlichen Pension mit insgesamt 1265 *M* abändernd auf Abweisung der Klage erkannt.

Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht die Berufungsentscheidung im letzteren Teile aufgehoben und die Sache insoweit in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Die Zulässigkeit der Revision hängt mit Rücksicht darauf, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes für dieselbe nur 1265 *M* beträgt, gemäß § 509 Ziff. 2 C.P.O. davon ab, ob der Klagenanspruch zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehört. Diese Frage ist nach Lage der Sache zu bejahen. Mit der Klage werden Pensionsbeträge kondiziert, die ein im preussischen Militärdienste pensionierter Invalide zu Unrecht erhoben haben soll. Danach kann zu Gunsten der Revision allerdings nicht der § 70 Abs. 2 Ziff. 1 G.B.G., soweit derselbe Ansprüche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 betrifft, herangezogen werden. Denn, abgesehen von der Frage, ob der Erblasser der Beklagten als Reichsbeamter im Sinne des gedachten Gesetzes (§ 1) angesehen werden könnte, finden die Bestimmungen der §§ 149, 152, 153 desselben, wonach über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse der Rechtsweg zugelassen, und die Entscheidung in letzter Instanz dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte übertragen ist, in Gemäßheit des § 157 auf Soldaten nur in dem hier nicht vorliegenden Falle eines Defektenverfahrens (§§ 134—148) Anwendung. Wohl aber steht der Revision zufolge des Vorbehaltes, der in § 70 Abs. 3 G.B.G. zu Gunsten der Landesgesetzgebung in Bezug auf Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse gemacht ist, der § 39 Ziff. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zur Seite. Der Erblasser der Beklagten gehörte als Militärbedienter nach den §§ 1 flg. A.L.R. II. 10 zu den Staatsdienern. Über vermögensrechtliche Ansprüche derselben an den Staat gewährt das Gesetz vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg, und zwar ohne Unterschied des Wertgegenstandes bis zur dritten Instanz (§§ 1, 4). Der Grund der letzteren Vorschrift, auf dem jetzt auch der

§ 509 Ziff. 2 C.P.O., der § 70 G.B.G. und der § 39 Nr. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 beruhen, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 366, ist dem Interesse, welches der Staat an der Wahrung einheitlicher Grundsätze bezüglich der dienstlichen Rechtsverhältnisse hat, entnommen. Von diesem gesetzgeberischen Gesichtspunkte aus hat das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 22. Dezember 1881 (Jurist. Wochenschr. 1882 S. 76) angenommen, daß der §. 70 G.B.G. wie der § 39 des preussischen Ausführungsgesetzes zu demselben hinsichtlich der Parteirolle nicht unterscheidet, sodaß diese Vorschriften auch im Falle einer Kondition des Fiskus wider den Beamten Platz greifen. Der jetzige Streitfall hat nun auch eine Kondition des Reichsmilitärfiskus in Bezug auf Pensionsbezüge eines Invaliden zum Gegenstande; nur daß dieselbe gegen den Nachlaß des Pensionierten in Händen seiner Rechtsnachfolger geltend gemacht wird. Dieser Umstand erscheint jedoch nicht geeignet, die Anwendung des § 39 Ziff. 1 des Gesetzes vom 24. April 1878 auszuschließen, da der Klagenanspruch immerhin in der Person des Invaliden selbst erwachsen ist, und deshalb auch hier die Rücksicht auf Wahrung der Rechtseinheit den maßgebenden Gesichtspunkt bildet, während die Thatsache des Todes des Pensionierten nur für die Legitimationsfrage in Betracht kommt.

2. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht die Abweisung des auf die eigentliche Invalidenpension bezüglichen Klagenanspruches dahin begründet: Der Erblasser der Beklagten sei nach dem preussischen Gesetze vom 6. Juli 1865 pensioniert und habe deshalb gegenüber den Reichsgesetzen über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 ein wohl erworbenes Recht gehabt. Nun bestimme freilich der § 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, daß die §§ 99—108 und somit auch der hier in Betracht kommende § 102 desselben auf bereits ausgeschiedene Militärpersonen, unbeschadet etwa schon erworbener höherer Ansprüche, sich miterstrecken sollten. Indes nach §§ 17. 23 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 solle dies nur insoweit geschehen, als den Ausgeschiedenen nicht die früher anwendbar gewesenenen Vorschriften günstiger seien, und zwar mit rückwirkender Kraft. Und das preussische Gesetz vom 6. Juli 1865 sei für die Pensionierten günstiger gewesen, insofern es eine Anrechnung des Dienst-

einkommens, welches dieselben aus einer Civilbeschäftigung bezögen, nicht vorgesehen habe.

Diese Ausführung ist von der Revision mit Recht als auf Gesetzesverletzung beruhend angefochten. Unter den in § 17 des Gesetzes vom 4. April 1874 bezeichneten Vorschriften, die vor der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 auf Militärpersonen, wie sie der § 112 Abs. 2 desselben im Sinne hat, anwendbar gewesen, lassen sich nicht allein eigentliche Gesetze verstehen. Vielmehr ist dabei an den gesamten früheren Rechtszustand in den einzelnen Bundesstaaten gedacht, sodaß auch der Gesetzeskraft entbehrende Erlasse des Staatsoberhauptes und Anordnungen der Verwaltungsbehörden in Betracht kommen können. Es muß hier zunächst darauf hingewiesen werden, daß schon der Art. 61 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 die Bestimmung enthält, es solle nach Publikation derselben im ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt eingeführt werden, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte. Sodann bemerken die Motive zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 mit Bezug auf die Bestimmung des § 18 Ziff. 4b (jetzt des § 17), daß durch dieselbe dem in § 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 gemachten Vorbehalt („unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche“) eine dem § 47 Abs. 2 desselben Gesetzes mehr entsprechende Fassung gegeben werden solle (Drucksachen des Reichstages von 1874 Bd. 3 Nr. 10); und der fragliche § 47 Abs. 2, welcher die Rückwirkung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 auf die Rechtsverhältnisse von Offizieren betrifft, spricht von den bis dahin gültig gewesenen Vorschriften. Auch beziehen sich die Motive zu dem Gesetze vom 4. April 1874 bei der Begründung des § 16 des Entwurfes, welcher den Fall des § 107 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, d. h. eine Anstellung oder Beschäftigung des pensionierten Soldaten im Civildienste im Auge hat, auf die älteren preußischen Bestimmungen betreffs der Einziehung, Kürzung u. der Invalidenpension für den gedachten Fall (Drucksachen a. a. O. S. 106). Ferner tritt der innere Grund hinzu, daß nach der geschichtlichen Entwicklung nicht anzunehmen ist, daß seitens der Reichsgesetzgebung nicht der gesamte preußische Rechtszustand berücksichtigt sein sollte. Es

mag noch erwähnt werden, daß auch das neueste Ergänzungsgesetz zum Reichsgesetze vom 27. Juni 1871, nämlich das Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, in dem Art. 23, welcher die rückwirkende Kraft des Gesetzes betrifft, von früheren gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften spricht.

Geht man von der obigen Auslegung des § 17 des Gesetzes vom 4. April 1874 aus, so kommt dem Argumente des Berufungsgerichtes, daß das preussische Gesetz vom 6. Juli 1865 eine Anrechnung des Dienst Einkommens aus einer Civilanstellung oder Civilbeschäftigung auf die Invalidenpension nicht kennt, entscheidende Bedeutung nicht zu. Vielmehr hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob nicht anderweite gültige Bestimmungen über die fragliche Materie in Preußen bestanden haben. Und mit Recht weist die Revision darauf hin, daß derartige Bestimmungen in den §§ 1. 2 des durch die Kabinettsorder vom 5. Juli 1844 genehmigten Beschlusses des preussischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1844 enthalten gewesen sind. Nach dem § 1 des Beschlusses sollte, sobald ein mit einem Gnadengehalte entlassener Militärinvalid in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle Anstellung fände, die Zahlung des Gnadengehaltes sofort aufhören; und der § 2 dehnte diese Rechtsfolge noch besonders auf den Fall der Anstellung im Dienste eines ständischen Institutes aus. Die Kabinettsorder vom 5. Juli 1844 ist allerdings nur im Ministerialblatte für die innere Verwaltung von 1844 S. 297, nicht in der Gesetzsammlung publiziert. Allein, wenn sie demzufolge in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1846 auch der Gesetzeskraft entbehrt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 211, Bd. 22 S. 254, so hindert dies in dem oben dargelegten Sinne des § 17 des Gesetzes vom 4. April 1874 nicht, die Kabinettsorder und den auf Grund derselben erlassenen Staatsministerialbeschuß als früher anwendbar gewesene Vorschriften anzusehen. Daß dieselben in der That den früheren Rechtszustand für Preußen enthalten haben, ergibt sich aus folgendem. Das preussische Gesetz vom 6. Juli 1865 bildet, wie dessen Materialien ergeben (Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1865 Bd. 4 S. 340), nur eine Ergänzung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G.G. S. 404). In dem § 26 des letzteren Gesetzes sind alle bisherigen Bestimmungen, die mit demselben nicht in Einklang stehen

möchten, aufgehoben, woraus zu schließen ist, daß alle nicht entgegengesetzten Bestimmungen unberührt bleiben sollten. Das Gesetz enthält so wenig, wie das Ergänzungsgesetz vom 6. Juli 1865, Vorschriften über die Kürzung oder das Ruhen der Invalidenpension im Falle einer Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste. Bei der Vorberatung des Entwurfes zu dem Gesetze vom 6. Juli 1865 in der Kommission des Abgeordnetenhauses erachtete ein Mitglied deshalb es für angezeigt, in das Gesetz die wesentlichen Bestimmungen aus dem Staatsministerialbeschlusse vom 30. Mai 1844, der die Kompetenzen der mit Civilversorgungsscheinen beteiligten Invaliden bei ihrer Anstellung im Civildienste regelt, aufzunehmen. Die Kommission lehnte dies jedoch ab, weil sie mit dem Regierungskommissar der Meinung war, es würde damit eine ganz fremde Materie in das Gesetz hineingezogen.

Vgl. den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zu § 25 des Entwurfes, Drucksachen a. a. D. S. 852.

Schon das weitere preussische Ergänzungsgesetz vom 9. Februar 1867 (G. S. S. 217) enthält übrigens die Bestimmung, daß die darin gewährten besonderen Zulagen den Invaliden auch bei deren Anstellung im Civildienste verbleiben sollten; was darauf hindeutet, daß bei der eigentlichen Pension eine entgegengesetzte Rechtsfolge als geltender Rechtszustand vorausgesetzt ist. Zudem sind auch in den Motiven, welche dem Entwurfe des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 zu § 16 beigegeben waren, als ältere preussische Vorschriften über Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Invalidenpensionen im Falle der Anstellung der Pensionäre im Civildienste die in dem Staatsministerialbeschlusse vom 30. Mai 1844 getroffenen allgemeinen Bestimmungen bezeichnet, und im Reichstage ist Widerspruch hiergegen nicht hervorgetreten.

Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1874 Bd. 3 S. 106.

Aus der vorstehenden Darlegung ergibt sich, daß das Berufungsurteil dem § 17 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 nicht gerecht geworden ist. Deshalb unterliegt dasselbe insoweit der Aufhebung, und die Sache muß zu anderweiter Prüfung auf der oben bezeichneten Grundlage in die Vorinstanz zurückverwiesen werden."